

RALF ALLEWELDT

Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit

Jus Publicum

151

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 151



Ralf Alleweldt

Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit

Mohr Siebeck

Ralf Alleweldt, geboren 1960; 1981–83 Studium der Mathematik in Frankfurt am Main; 1983–88 Studium der Rechtswissenschaft in Passau; 1992 LL.M., Europäisches Hochschulinstitut Florenz; 1995 Promotion in Heidelberg; 1993–2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); 2005 Habilitation; 2005/06 Professor für Europarecht, Völkerrecht und Verfassungsvergleich, Yeditepe-Universität, Istanbul.

978-3-16-158071-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-149000-2

ISBN-13 978-3-16-149000-2

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Weit über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinaus ist bekannt, daß das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte des Einzelnen gegen Übergriffe der gesetzgebenden, vollziehenden und auch der rechtsprechenden Gewalt zu schützen hat. Auf Verfassungsbeschwerde hin hat das Verfassungsgericht die Entscheidungen der anderen Gerichte im Hinblick auf mögliche Grundrechtsverletzungen zu überprüfen: es ist ein Spezialgericht für den Grundrechtsschutz.

Nicht leicht herauszufinden ist allerdings, wie intensiv das Gericht diese Aufgabe wahrnimmt und wahrzunehmen hat. Wer sich hierüber näher informieren will, stößt in der Rechtsprechung alsbald auf die Formulierung, das Verfassungsgericht könne nur nachprüfen, ob »spezifisches Verfassungsrecht« verletzt worden sei. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn »Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen«. Wer, wie viele andere, den Sinn dieser Worte als dunkel empfindet und zu seiner Ergreifung das tatsächliche Entscheidungsverhalten des Verfassungsgerichts in den Blick nimmt, wird feststellen, daß das Gericht diese Formel zwar häufig zitiert, im Anschluß an derartige Zitate jedoch die Grundrechtskonformität der angegriffenen Entscheidung ohne erkennbare Systematik zuweilen mehr, zuweilen weniger intensiv überprüft. Zieht der Leser sodann hilfeschend die Literatur zu Rate, findet er – neben manch unspezifischen und undogmatischen Äußerungen – sehr unterschiedliche Lösungsvorschläge vor, die miteinander nicht vereinbar sind und gelegentlich eher die recht(sprechung)spolitischen Vorstellungen ihrer Autoren erkennen lassen als normativ abgesicherte und argumentativ überzeugende Begründungen. Er wird auf nicht wenige Beiträge stoßen, die das Problem für rechtsdogmatisch unlösbar erklären. Das Thema erweist sich als komplex, die Rechtsprechung als umfangreich: schwierig ist nicht nur, überzeugende Lösungen für die sachlichen Probleme des Prüfungsumfangs zu finden, sondern auch bereits, sich einen geordneten Überblick über diese Probleme zu verschaffen. Viele werden die Einschätzung teilen, daß die Suche nach dem zutreffenden Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bei der Urteilsverfassungsbeschwerde an einem toten Punkt angelangt ist und dort bereits seit einiger Zeit verharrt. Andererseits ist auch die Aussichtslosigkeit dieser Suche bisher nur vermutet und behauptet, nicht aber überzeugend nachgewiesen worden.

Einer rechtswissenschaftliche Untersuchung, die an dieser Stelle weiterkommen will, sind damit zwei Ziele vorgegeben. Das erste Ziel muß sein, die bislang nicht hinreichend geordnete Diskussion zu sortieren und zu gliedern, die einzelnen Sachprobleme zu identifizieren und voneinander abzugrenzen, ihre Ursachen zu ergründen und auf diese Weise eine strukturierte Basis für die weitere Auseinandersetzung zu schaffen. Zum anderen muß es, hierauf aufbauend, darum gehen, für jede Fallgruppe in eingehender und intensiver Betrachtung mit Mitteln der Verfassungsinterpretation den normativ zutreffenden Prüfungsumfang zu finden oder, soweit sich das als nicht möglich erweisen sollte, herauszuarbeiten, worauf diese Unmöglichkeit beruht und in welchen Ausmaß sie besteht.

Mit der vorliegenden Schrift habe ich angestrebt, diese Ziele zu erreichen. Sie wurde im Sommersemester 2005 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Habilitationsschrift angenommen. Die Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts wurde bis Band 108 systematisch und umfassend ausgewertet. Literaturbeiträge sowie einzelne spätere Entscheidungen wurden bis Anfang 2005 berücksichtigt.

Das Buch verdankt seine heutige Gestalt nicht zuletzt der kritischen und konstruktiven Begleitung durch die Herren Prof. Dr. Alexander v. Brünneck und Prof. Dr. Franz-Joseph Peine, denen ich für die Erstattung der Gutachten herzlich verbunden bin. Mit Großzügigkeit und Geduld hat Herr Prof. Dr. Wolff Heintschel v. Heinegg mir den zeitlichen Freiraum gewährt, um die Arbeit fertigzustellen. Weiteren Personen habe ich für wertvolle Anregungen, Ermutigung und Unterstützung zu danken; zu ihnen gehören Dr. Bettina Giesecke, Prof. Dr. Stefan Oeter, Prof. Dr. Andreas Zimmermann, Dr. Martin Düwel, Bertold, Lore und Dr. Frank Alleweldt. Zahlreiche Opfer nicht nur zeitlicher Natur hat die Anfertigung dieser Schrift meiner Ehefrau Stefanie und unseren Kindern abverlangt: für Unterstützung und solidarische Begleitung gilt ihnen mein ganz besonderer Dank.

Februar 2006

Ralf Alleweldt

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
Teil 1. Historische und materiellrechtliche Grundlagen	29
1. Kapitel. Der Weg zur Unlösbarkeit: Das Dilemma der Grundrechtsprüfung	29
2. Kapitel. Einzelfallbezogene Grundrechtsbindung in der heutigen Grundrechtsdogmatik	59
Teil 2. Die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts	83
3. Kapitel. Entwicklung des Prüfungsumfangs im verfassungsgerichtlichen Selbstverständnis	84
4. Kapitel. Kontrolltypen	98
5. Kapitel. Tatsächliches Entscheidungsverhalten des Bundesverfassungsgerichts	104
6. Kapitel. Erkenntnisse aus der Kontrollpraxis	131
Teil 3. Direkte Grundrechtskontrolle: Lösungsmodelle in der Literatur	139
7. Kapitel. Begrenzungsmodelle	140
8. Kapitel. Die Beiträge der Staatsrechtslehrtagung 2001	160
Teil 4. Direkte Grundrechtskontrolle: Analyse und eigener Vorschlag	169
9. Kapitel. Überprüfung der traditionellen Problemsicht	169
10. Kapitel. Eingriffskontrolle	206
11. Kapitel. Ausstrahlungskontrolle	254

12. Kapitel. Vollständige Grundrechtsprüfung, verfassungsgerichtliche Kontrollpraxis und Staatsrechtslehre	266
Teil 5. Rechtsbindungskontrolle	275
13. Kapitel. Willkürkontrolle	276
14. Kapitel. Rechtsfortbildungskontrolle	286
15. Kapitel. Grundlagenkontrolle	302
Teil 6. Tatsachen- und Deutungskontrolle	317
16. Kapitel. Tatsachenkontrolle	317
17. Kapitel. Deutungskontrolle	322
Ergebnis	333
Literaturverzeichnis	341
Sachregister	365

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A. Ausgangspunkt: Die Wiederaufnahme eines alten Themas	1
I. Der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts im Kontext der Diskussion um die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit	1
II. Perspektive des Bundesverfassungsgerichts	4
III. Perspektive der Beschwerdeführer	5
IV. Perspektive der Wissenschaft	6
V. Anlässe und Gründe für einen neuen Anlauf	7
1. Unbestimmtheit als unbefriedigender Zustand	7
2. Zweifel an der Unlösbarkeit des Problems	8
3. Fehlen einer umfassenden dogmatischen Bearbeitung	9
B. Zielvorstellung: Von allgemeinen Lösungsformeln zu einer dogmatischen Struktur des Prüfungsumfangs	10
I. Über allgemeine Lösungsformeln und dogmatische Strukturen	11
II. Qualitätskriterien dogmatischer Modelle	12
1. Wohlstrukturiertheit	12
2. Normtreue	13
a. Normtreue und Rechtsdogmatik	13
b. Grenzen der Dogmatik	14
c. Methodik der Verfassungsinterpretation	15
3. Praxisbezogenheit	18
a. Stellenwert der Rechtsprechung	19
b. Praxisferne und -nähe	19
4. Ergebnis	20
C. Abgrenzungsfragen	20
I. Schwerpunkte	20
II. Prüfungsumfang und materielles Recht	21
III. Prüfungsumfang und Annahmeverfahren	23
D. Gang der Darstellung	25

Teil 1. Historische und materiellrechtliche Grundlagen	29
1. Kapitel. Der Weg zur Unlösbarkeit: Das Dilemma der Grundrechtsprüfung	29
A. Die Unterscheidbarkeit von Rechts- und Grundrechtsverletzung. Das Elfes-Problem	30
I. Zum Ursprung und zur juristischen Wirkung der Grundrechte in den USA und in Frankreich	31
II. Verfassung und Grundrechte im Deutschland des 19. Jahrhunderts	33
III. Grundrechte und Verfassungsvorrang zur Zeit der Weimarer Republik	36
IV. Grundrechte im Bonner Grundgesetz und die Einführung der Verfassungsbeschwerde	39
1. Die Verfassungsbeschwerde im Parlamentarischen Rat	39
2. Die Entstehung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	40
V. Das Bundesverfassungsgericht zu Beginn seiner Tätigkeit. Rechtsdogmatische Ununterscheidbarkeit von Rechts- und Grundrechtsverletzung	42
B. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte: Das Lüth-Problem	48
I. Das Lüth-Urteil vom 15. Januar 1958	49
II. Vermischung verfassungsrechtlicher und einfachrechtlicher Anforderungen: Unbestimmtheit der Ausstrahlungswirkung	51
C. Die Verfassungsbeschwerde als Verdoppelung des Grundrechtsschutzes?	54
D. Die traditionelle Problemsicht: Drei Erkenntnisse, Probleme und Folgerungen	56
E. Überleitende Bemerkungen: Zur Unterscheidung zwischen direkter Grundrechtskontrolle und Rechtsbindungskontrolle	57
2. Kapitel. Einzelfallbezogene Grundrechtsbindung in der heutigen Grundrechtsdogmatik	59
A. Eingriffsabwehr	61
I. Schutzbereich	61
II. Eingriffsbegriff	62
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen	63
1. Gesetzliche Grundlage	63
2. Gesetzesvorbehalt und Übermaßverbot	63
3. Vorbehaltlose Grundrechte und Konkordanzgebot	65
4. Zwischenergebnis	66

B. Grundrechtliche Schutzgebote	66
C. Die Grundrechtsbindung der Zivilgerichte	68
I. Zur Wirkung der Grundrechte im Privatrecht	69
II. Zivilgerichtliche Entscheidungen als Grundrechtseingriffe	69
1. Verurteilungen auf außervertraglicher Grundlage, insbesondere nach Deliktsrecht	70
2. Verurteilungen auf vertraglicher Grundlage	73
3. Verweigerung staatlichen Schutzes außerhalb von Vertragsbeziehungen	74
D. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	76
I. Inhalt	76
II. Verhältnis der Grundrechtsfunktionen zueinander	77
III. Kritik der Ausstrahlungswirkung	78
E. Fazit	80
Teil 2. Die Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts	83
3. Kapitel. Entwicklung des Prüfungsumfangs im verfassungsgerichtlichen Selbstverständnis	84
A. Direkte Grundrechtskontrolle	84
I. Restriktive Phase (1951 bis 1971)	84
1. Lüth-Urteil	84
2. Patent-Beschluß und Hecksche Formel	85
3. Mephisto	87
4. Kritik der Heckschen Formel	88
II. Phase der Intensitätsformeln (»Intensitätsphase« – 1973 bis 1990)	89
1. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung	89
2. Kritik	91
III. Pragmatische Phase (seit 1990)	92
B. Rechtsbindungskontrolle	94
I. Willkürkontrolle	95
II. Rechtsfortbildungskontrolle	95
III. Grundlagenkontrolle	96
C. Bewertung	97
4. Kapitel. Kontrolltypen	98
A. Kontrolle der Verfassungsauslegung	98
B. Normenkontrolle	99

C. Rechtssatzkontrolle	100
I. Verfassungsbezogene Rechtssatzkontrolle	100
II. Gesetzesbezogene Rechtssatzkontrolle	100
D. Rechtsanwendungskontrolle	101
I. Verfassungsbezogene Anwendungskontrolle	101
II. Gesetzesbezogene Anwendungskontrolle	101
III. Abwägungskontrolle	102
E. Tatsachen- und Deutungskontrolle	103
<i>5. Kapitel. Tatsächliches Entscheidungsverhalten des Bundesverfassungsgerichts</i>	<i>104</i>
A. Berufs- und Handlungsfreiheit	106
I. Anwendung des Übermaßverbots im Einzelfall	106
II. Grundlagenkontrolle	109
B. Kommunikation und Religion	110
I. Freiheit der Meinungsäußerung	110
1. Exkurs: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts	110
a. Schutzbereich	110
b. Eingriffe und ihre Rechtfertigung	111
2. Deutungskontrolle	113
3. Einstufungskontrolle	114
4. Abwägungskontrolle	116
a. Kontrolle des gerichtlichen Vorgehens	116
b. Kontrolle des Ergebnisses im Einzelfall	117
5. Zwischenergebnis	118
6. Nichteingriffsfälle	118
II. Freiheit der Kunst	119
III. Informationsfreiheit	119
IV. Presse- und Rundfunkfreiheit	120
1. Eingriffsfälle	120
2. Nichteingriffsfälle	121
3. Rechtsbindungskontrolle	122
V. Religionsfreiheit	122
VI. Ergebnis	123
C. Persönlichkeit und Familie	123
I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	123
1. Eingriffsfälle	123
2. Nichteingriffsfälle	125
II. Ehe und Familie, Elternrecht	126
III. Ergebnis	127

D. Unversehrtheit und Freiheit der Person	127
I. Körperliche Unversehrtheit	127
II. Freiheit der Person	128
III. Ergebnis	130
E. Eigentum	131
<i>6. Kapitel. Erkenntnisse aus der Kontrollpraxis</i>	<i>131</i>
A. Eingriffsfälle	132
B. Nichteingriffsfälle	135
C. Ergebnis	136
Teil 3. Direkte Grundrechtskontrolle: Lösungsmodelle in der Literatur	139
<i>7. Kapitel. Begrenzungsmodelle</i>	<i>140</i>
A. Rechtssatzkontrolle	141
I. Schumannsche Formel	141
II. Wohlstrukturiertheit	146
III. Kritik	146
B. Abstufung nach Abstraktionsgrad der gerichtlichen Tätigkeit	147
C. Differenzierung nach objektiver oder subjektiver Bedeutung der Sache	148
I. Grundsätzliche Bedeutung der Sache	148
II. Intensive Prüfung bei besonderer subjektiver oder objektiver Bedeutung der Sache	150
D. Weitere Vorschläge	152
I. Anlehnung an die verwaltungsgerichtliche Ermessenskontrolle	152
II. Kooperationsverhältnis	153
III. Unspezifische Begrenzungsvorschläge	155
E. Undogmatische Ansätze	156
<i>8. Kapitel. Die Beiträge der Staatsrechtslehrertagung 2001</i>	<i>160</i>
A. Die Berichte von <i>Alexy</i> , <i>Kunig</i> und <i>Hermes</i>	160
B. Ertrag	163
C. Diskussion	164
D. Würdigung	165
E. Überprüfungsbedürftige Prämissen?	166

Teil 4. Direkte Grundrechtskontrolle: Analyse und eigener Vorschlag	169
9. Kapitel. Überprüfung der traditionellen Problemsicht	169
A. Das Elfes-Problem: Verletzungen des einfachen Rechts als verfassungsbeschwerdefähige Grundrechtsverletzungen?	169
I. Vermutung der vollständigen Grundrechtsprüfung: der Wortlaut des Art. 93 GG	169
II. Einfachrechtliche Grundrechtsverletzungen und Stellung der Fachgerichte	171
1. Grundrecht auf fehlerfreie Rechtsanwendung	171
2. Stellung der allgemeinen Gerichte nach dem Grundgesetz	173
3. Ergebnis	175
B. Das Lüth-Problem: untrennbare Vermischung des einfachen Rechts mit dem Verfassungsrecht?	177
I. Die Untrennbarkeitsthese	178
1. Untrennbarkeitsthese und Vorrang der Verfassung	178
2. Ununterscheidbarkeit als notwendige Begleiterscheinung der Ausstrahlungswirkung?	181
3. Untrennbare Vermischung in der verfassungsgerichtlichen Praxis?	182
a. Fallgruppen der Verkenntung der Ausstrahlungswirkung	184
aa. Nichterkennen der Grundrechtsbetroffenheit	184
bb. Unzutreffende Verfassungsauslegung	185
cc. Verfassungsrechtlich unzulässige Erwägungen	185
dd. Unzulässige Verengung von Abwägungsspielräumen	186
ee. Fehlgewichtungen	186
b. Bewertung	186
c. Stellungnahmen zur Rechtsprechung	188
4. Zur Parallelität verfassungsrechtlicher und einfachrechtlicher Bindungen	192
II. Zur »Konstitutionalisierung der Rechtsordnung«	194
1. Konstitutionalisierung: ein Begriff mit vielen Bedeutungen	195
2. Konstitutionalisierung des innerstaatlichen Rechts	196
a. Konstitutionalisierung als Anpassung	196
b. Konstitutionalisierung als Hochzonung und Versteinerung	197
c. Teilkonstitutionalisierung als notwendige Begleiterscheinung von Grundrechtsgerichtsbarkeit	198

d. Zur begrenzten Relevanz des Konstitutionalisierungsproblems für den verfassungsgerichtlichen Prüfungsumfang	199
III. Ergebnis	201
C. Das Verdoppelungs-Problem: Identität der Aufgaben von Verfassungsgericht und Fachgerichten?	202
D. Resümee: die drei Irrtümer der traditionellen Problemsicht	205
<i>10. Kapitel. Eingriffskontrolle</i>	206
A. Vorüberlegungen	206
I. Bestandsaufnahme	206
1. Zum Verhältnis von Eingriffs- und Ausstrahlungskontrolle	206
2. Methodik und Argumentationslast	209
3. Zum Maßstab der Eingriffskontrolle	210
II. Auszuscheidende Argumentationsansätze und Begrenzungsmodelle	210
1. Zurückhaltung	210
2. »Superrevision«	211
3. Die Unterscheidung zwischen materieller Norm und Kontrollnorm	213
4. Beschränkung auf Rechtssatzkontrolle	214
5. Grundsätzlichkeit und allgemeine Vertretbarkeitskontrolle	217
III. Der verbleibende Lösungsansatz	217
B. »Funktionell-rechtliche« Begrenzung des Prüfungsumfangs?	219
I. Zur rechtlichen Relevanz funktioneller Argumente	219
1. Ausgangspunkt	219
2. Die Gefahr der Zirkularität	220
3. Mögliche Sinngehalte funktioneller Richtigkeit	222
4. Methodische Einordnung: »Funktionelle Richtigkeit« als Kriterium der Verfassungsinterpretation	223
a. Gebot der Funktionsfähigkeit	223
b. Verbot der Funktionsverschiebung	223
c. Gebot optimaler Funktionsaufteilung?	225
d. Fazit	227
II. Vollständige Grundrechtsprüfung als funktionswidrige Aufgabenverschiebung?	227
1. Sachnähe und Fachkunde	229
2. Anleitende Funktion des Bundesverfassungsgerichts	230
3. Objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde und Rückschlüsse aus anderen Filtermechanismen	232
a. Vorrang der objektiven Funktion?	232

b. Zulässigkeits- und Annahmekriterien	233
c. Folgerungen	234
4. Kooperation	234
5. Die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf	235
6. Zur Eignung des Bundesverfassungsgerichts für die Entscheidung von Einzelfällen	236
7. Resümee	239
III. Der Wille des historischen Gesetzgebers und seine heutige Relevanz	239
1. Einzelfallbezug und Sinn der Verfassungsbeschwerde in der Entstehungsgeschichte des BVerfGG und des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG	239
2. Konstitutionelle »Sättigung«? Die Qualität des fachgerichtlichen Grundrechtsschutzes heute	243
3. Fazit	246
IV. Funktionsfähigkeit und Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts	248
V. Fazit: Vollständige Grundrechtsprüfung als normtreue Lösung .	251
 11. Kapitel. Ausstrahlungskontrolle	254
A. Verfassungsrechtliche Bindungen der Fachgerichte im Bereich der Ausstrahlungswirkung	255
B. Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts	256
I. Allgemeine Überlegungen	256
II. Ein alternatives Verständnis des Patent-Beschlusses	258
III. Unterstützung in der Literatur	263
C. Ausstrahlungskontrolle in Eingriffsfällen	265
 12. Kapitel. Vollständige Grundrechtsprüfung, verfassungsgerichtliche Kontrollpraxis und Staatsrechtslehre	266
A. Der Praxisbezug vollständiger Grundrechtsprüfung	266
B. Staatsrechtslehre und vollständige Grundrechtsprüfung	270
 Teil 5. Rechtsbindungskontrolle	275
 13. Kapitel. Willkürkontrolle	276
A. Verfassungsgerichtliche Praxis	276
B. Willkürkontrolle als gesetzesimmanente Auslegungskontrolle in Ausnahmefällen	279

I. Allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle	280
II. Sachlich unhaltbare Entscheidungen	280
<i>14. Kapitel. Rechtsfortbildungskontrolle</i>	<i>286</i>
A. Einführung	286
B. Verbot belastender Analogie im Strafrecht	288
C. Rechtsfortbildung im Privatrecht	291
D. Rechtsfortbildung im öffentlichen Recht	296
I. Problemlage und Praxis	296
II. Analogie und Vorbehalt des Gesetzes	299
III. Verfassungsgerichtliche Kontrolle	301
<i>15. Kapitel. Grundlagenkontrolle</i>	<i>302</i>
A. Gänzlich fehlende gesetzliche Grundlage	303
B. Fehlen einer hinreichend spezifischen gesetzlichen Grundlage	304
C. Fehlen einer Grundlage von hinreichender Eingriffstiefe	307
D. Grundlagenkontrolle und Bestimmtheitsgebot	312
E. Fazit	315
 Teil 6. Tatsachen- und Deutungskontrolle	 317
<i>16. Kapitel. Tatsachenkontrolle</i>	<i>317</i>
<i>17. Kapitel. Deutungskontrolle</i>	<i>322</i>
A. Deutung umstrittener Äußerungen	322
B. Deutungskontrolle in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	323
C. Beurteilung	328
D. Mehrdeutige Äußerungen und materielles Recht	330
 Ergebnis	 333
 Literaturverzeichnis	 341
Sachregister	365

Einleitung

A. Ausgangspunkt: Die Wiederaufnahme eines alten Themas

I. Der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts im Kontext der Diskussion um die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Geschichte der Diskussion über ihre Grenzen.¹ Seit das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1951 seine Tätigkeit aufnahm, hat sich eine nicht mehr zu überschauende Anzahl von Arbeiten mit der allgemeinen Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Staatsgefüge befaßt.² Vor allem die Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, Normen für nichtig zu erklären, die der demokratisch unmittelbar legitimierte Gesetzgeber erlassen hat, führt immer wieder zu umstrittenen und prominenten Entscheidungen. Dabei sind es nicht nur die Verfahren der abstrakten oder konkreten Normenkontrolle, sondern häufig auch Verfassungsbeschwerdeverfahren, die Gesetze zu Fall bringen.

Es hat in der Bundesrepublik Deutschland kaum eine gesetzgeberische Weichenstellung von größerer Bedeutung gegeben, die nicht zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt worden ist; und nicht selten hat das Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen die Entscheidung des Gesetzgebers aufgehoben oder modifiziert. Das Bundesverfassungsgericht ist hierzu nur befugt, soweit Gesetze die Verfassung verletzen; gleichzeitig ist es aber das Gericht selbst, das bestimmt, inwieweit einzelne Bedenken gegen ein Gesetz als verfassungsrechtlich relevant zu beurteilen sind und ob sie für eine Verwerfung der Norm ausreichen. Das Gericht verfügt damit faktisch über eine kaum zu überschätzende Machtfülle, die erklärt, warum die Frage nach den rechtlichen Grenzen seiner Normenkontrollbefugnis verfassungsrechtlich und -politisch ständiges Diskussionsthema ist und sein muß.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, aber sie hat andere Grenzen im Blick. Sie betrifft nicht die grundsätzliche

¹ Bereits die Staatsrechtslehrertagung 1951 beschäftigte sich mit den »Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit« (Referate von *M. Drath* und *E. Kaufmann*, VVDStRL 9 [1952], 1, 17).

² Statt aller seien nur genannt: *E. Friesenhahn*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1963; *P. Häberle* (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit, 1976; *K. Schlaich*, VVDStRL 39 (1981), 99; *C. Gusy*, Gesetzgeber, 1985; *U. Haltern*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1998; *J. Riecken*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 2003. Rechtsvergleichend *A. v. Brünneck*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1992, insbes. 153ff.

Stellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, nicht die Grenzen des Rechts im Verhältnis zur Politik und insbesondere nicht die Befugnis zur Kontrolle der Gesetze am Maßstab der Verfassung. Die Untersuchung widmet sich vielmehr der Frage, wer die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, wenn sie denn einmal gewonnen und anerkannt sind, im verfassungsgerichtlichen Alltag auf den Einzelfall anzuwenden hat, genauer: ob das Verfassungsgericht im Verfahren der Verfassungsbeschwerde die grundrechtlichen Vorgaben im Einzelfall selbst durchzusetzen hat oder ob es – und wenn ja, in welchem Umfang – diese Umsetzung den anderen Gerichten (»Fachgerichten«³) überlassen darf oder überlassen muß.

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG eröffnet jeder Person die Möglichkeit, sich mit der Behauptung, eine Gerichtsentscheidung verletze ihre Grundrechte⁴, an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Danach ist dem Verfassungsgericht die generelle Aufgabe zugewiesen, grundrechtswidrige Gerichtsentscheidungen als solche zu identifizieren und aufzuheben (vgl. §§ 90, 95 BVerfGG). In der Realität besteht jedoch großer Streit um die Frage, wie intensiv das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen der Fachgerichte auf Grundrechtsverletzungen zu überprüfen hat, und dieser Streit ist fast so alt wie das Verfassungsgericht selbst.⁵

Das Bundesverfassungsgericht prüft in ständiger Praxis gerichtliche Entscheidungen nicht in vollem Umfang nach. Es geht regelmäßig davon aus, es könne – von Fällen der Willkür abgesehen – lediglich bei der Verletzung »spezifischen Verfassungsrechts« eingreifen; die »normalen Subsumtionsvorgänge« innerhalb des einfachen Rechts entzögen sich seiner Nachprüfung so lange, als nicht »Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.«⁶ Diese sogenannte Hecksche Formel wird zwar allgemein als zu unscharf kritisiert⁷; im Ergebnis besteht jedoch auch in der Literatur weithin Einigkeit darüber, daß der Prüfungsumfang des Verfas-

³ Der Ausdruck »Fachgerichte« für diejenigen Gerichte, die keine Verfassungsgerichte sind, ist nicht unumstritten (sehr kritisch z.B. *P. Häberle*, VVDStRL 61 (2002), 185, 185f.), hat sich aber in Rechtsprechung und Literatur weithin durchgesetzt. Dazu etwa *K. Schlaich*/ *S. Koriath*, Bundesverfassungsgericht, 2004, 18f.; *M. Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, 22. Im folgenden werden die Nichtverfassungsgerichte als »Fachgerichte«, »allgemeine Gerichte« oder, soweit Mißverständnisse ausgeschlossen sind, auch nur als »die Gerichte« bezeichnet.

⁴ Dieser Begriff soll im folgenden, soweit nicht anders angegeben, die nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ebenfalls durch die Verfassungsbeschwerde geschützten »grundrechtsgleichen« Rechte der Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 einschließen.

⁵ Siehe nur *K. Zweigert*, JZ 1952, 321, 327; *C. Ule*, DVBl. 1953, 12, 14; *H. Röhl*, JZ 1957, 105, 106f.; *R. Herzog*, AöR 86 (1961), 194, 212 Fn. 77.

⁶ Ständige Rechtsprechung seit BVerfGE 18, 85, 92f. – Patent-Beschluß. Neuere Bezugnahme hierauf im Plenumsbeschluß zum rechtlichen Gehör, BVerfGE 107, 395, 414.

⁷ Vgl. im einzelnen unten 3. Kapitel A I 4.

sungsgerichts bei der Urteilsverfassungsbeschwerde begrenzt sein muß. Dies wird im allgemeinen mit der Überlegung begründet, jede Rechtsverletzung lasse sich ohne großen methodischen Aufwand als Grundrechtsverletzung verstehen, das Bundesverfassungsgericht werde daher bei einer vollständigen Grundrechtsprüfung zu einer »Superrevisionsinstanz«.⁸ Es sei »communis opinio«, daß die Kontrolldichte im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde »nicht 100 Prozent« betrage.⁹ Das Verfassungsgericht prüfe »nicht nach, ob die Fachgerichte die Grundrechte voll und ganz, in jeder Einzelheit und Wünschbarkeit verwirklicht haben, sondern nur, ob die Gerichte es mit den Grundrechten »grundsätzlich« richtig gemacht haben«; allerdings: »Was das heißt, bleibt offen.«¹⁰

Die Rechtsprechungspraxis ist jedoch *uneinheitlich*. Das Bundesverfassungsgericht hat schon viele Verfassungsbeschwerden aufgrund einer begrenzten Grundrechtsprüfung zurückgewiesen, anderen hingegen nach einer vollständigen Grundrechtsprüfung stattgegeben. Es erklärte, um nur einige Beispiele zu nennen¹¹, manche Eingriffe in die Freiheit der Person oder die körperliche Unversehrtheit aufgrund einer eigenen Vollkontrolle für unverhältnismäßig¹²; in anderen Fällen betonte es, es könne die für die Wahrung des Übermaßverbots vorzunehmende Abwägung nicht in allen Einzelheiten nachprüfen.¹³ Die Deutung der Aussage des Romans »Mephisto« wurde den Zivilrichtern überlassen, hingegen ein Gedicht, das den Text der Nationalhymne verfremdete, durch das Verfassungsgericht selbst gedeutet.¹⁴ Bestimmte Einschränkungen der Berichterstattung im Honecker-Prozeß erachtete das Bundesverfassungsgericht nach eingehender Prüfung selbst für unverhältnismäßig¹⁵, ebenso die strafrechtliche Verurteilung eines Ehemanns, der es unterlassen hatte, seine Ehefrau zu einer lebensrettenden Bluttransfusion zu bewegen.¹⁶ Erfolglos blieben hingegen aufgrund einer nur begrenzten Prüfung Verfassungsbeschwerden gegen die Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen im Strafprozeß¹⁷ und gegen die – behauptetermaßen menschenwürdeverletzende – weitere Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.¹⁸

⁸ So bereits *K. Zweigert*, JZ 1952, 321, 327 (»Hyperrevision«); *C. Ule*, DVBl. 1953, 12, 14; *H. Röhl*, JZ 1957, 105, 106; vgl. auch *K. Schlaich*/ *S. Korioth*, Bundesverfassungsgericht, 2004, 197f.; *W. Schenke*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1987, 27–29; *M. Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1310; *M. Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000, 42 m. w. N.

⁹ So *M. Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309, 1316.

¹⁰ Beide Zitate aus *K. Schlaich*/ *S. Korioth*, Bundesverfassungsgericht, 2004, 205.

¹¹ Für eine umfassende Übersicht siehe unten 5. und 6. Kapitel.

¹² Siehe etwa BVerfGE 16, 194, 201–203; 17, 108, 117–120; 20, 45, 29–51; 32, 87, 96–98.

¹³ BVerfGE 27, 211, 218–220; ähnlich BVerfGE 70, 297, 314–322; 77, 1, 59f.

¹⁴ BVerfGE 30, 173, 196–199; 81, 298, 306f.

¹⁵ BVerfGE 91, 125, 137–139.

¹⁶ BVerfGE 32, 98, 108–111.

¹⁷ BVerfGE 80, 367, 379f.

¹⁸ BVerfGE 72, 105, 118f.

Das Bundesverfassungsgericht beläßt im allgemeinen also – nach seinem eigenen Anspruch und mit grundsätzlicher Zustimmung der Staatsrechtslehre – einen Teil der Verantwortung für den einzelfallbezogenen Grundrechtsschutz bei den anderen Gerichten. Die Frage, welchen Ausschnitt des Grundrechtsschutzes der Bürger beim Bundesverfassungsgericht geltend machen kann und welchen nicht, ist jedoch noch nicht in überzeugender Weise beantwortet worden. Gleichzeitig gibt es offenbar Fälle, in denen das Verfassungsgericht eine unbegrenzte, vollständige Grundrechtsprüfung für angemessen erachtet, wobei die Begründung hierfür im Unklaren bleibt. Es ist, mit anderen Worten, eine offene Frage, wie weit und wodurch der Prüfungsumfang im allgemeinen begrenzt ist, und warum er zuweilen nicht begrenzt sein soll. Das »spezifische Verfassungsrecht« ist »bislang nicht entschlüsselt«. ¹⁹ Diese Situation ist aus der Sicht aller Beteiligten unbefriedigend.

II. Perspektive des Bundesverfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht selbst kann mit der unklaren Lage nicht zufrieden sein. In der Literatur wird allerdings zuweilen vermutet, die Richter nähmen eine gewisse Unschärfe des Prüfungsumfangs möglicherweise ganz gerne in Kauf, weil sie sich dadurch ohne Rechtfertigungslast und »jenseits aller Dogmatik« eine gewisse Flexibilität bei der Bearbeitung der Fälle erhalten könnten. ²⁰ Es verstehe sich »fast von selbst, daß das Bundesverfassungsgericht ... dieses ... Steuerungspotential nutzen und erhalten will, ohne ... verpflichtet zu sein, es in jedem Fall auch einsetzen zu müssen.« ²¹ Das Gericht greife auf Einzelfälle zu, wenn der Berichterstatter das Gefühl habe, »in der Sache müssen wir ran« ²², oder, noch etwas plastischer: »Wenn ein dicker Hund kommt, dann überlegt man, wie man helfen kann. Wenn man dann eine passende Formel findet, nimmt man sie.« ²³ Ein flexibles Prüfungskriterium wird vielen Verfassungsrichtern einerseits vermutlich willkommen sein, weil es eine gewisse Erleichterung bei der Bewältigung des täglichen Massengeschäfts bietet. Andererseits werden sich manche Richter bei reiflicher Überlegung nur schwer mit dem Gedanken anfreunden können, ihre Aufgabe sei es, Gerichtsentscheidungen am Maßstab der Grundrechte zu prüfen, wobei die Intensität dieser Prüfung jedoch ohne klare Vorgaben von Fall zu Fall neu zu bestimmen sei. Vielen Richtern liegt daran, ihre Fälle aufgrund objektiv nachvollziehbarer, möglichst klarer Kriterien zu entscheiden. Die genannte Flexibilität existiert nur

¹⁹ So ironisierend, aber gleichzeitig eine gewisse Ratlosigkeit ausdrückend *E. Mahrenholz*, in: *D. Umbach/ T. Clemens* (Hrsg.), *Grundgesetz I*, 2002, IX, XI.

²⁰ Vgl. *C. Pestalozza*, *Verfassungsprozeßrecht*, 1991, 168; ähnlich *E. Benda/ E. Klein*, *Verfassungsprozeßrecht*, 2001, 279.

²¹ *S. Koriath*, *Festschrift Bundesverfassungsgericht I*, 2001, 55, 73.

²² *E. Franßen*, *Diskussionsbeitrag*, 1999, 131; ähnlich *F. Weyreuther*, *DVBl.* 1997, 925, 926.

²³ *E. Benda*, *Diskussionsbeitrag*, 1999, 128.

deshalb, weil solche Kriterien für den verfassungsgerichtlichen Prüfungsumfang noch nicht gefunden worden sind; sie ist damit aus der Not geboren.

Das Erfordernis der Anwendung nachvollziehbarer abstrakter Kriterien auf gleichartige Fälle ist allerdings nicht nur eine Sache richterlicher Gewohnheit und Ethik, sondern hat auch rechtliche Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht ist, wie jedes andere Gericht auch, an das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden.²⁴ Für die Frage des Prüfungsumfanges bedeutet dies: Das Bundesverfassungsgericht hat die Intensität, mit der es gerichtliche Entscheidungen überprüft, abstrakt nach möglichst rationalen Kriterien zu bestimmen. Pointiert ausgedrückt, besteht für Gerichte eine *Pflicht zur Dogmatik*.²⁵ Mit dem Gleichheitssatz wäre es unvereinbar, wenn das Verfassungsgericht ad hoc von Fall zu Fall entscheiden würde, wie genau es sich die Angelegenheit ansehen will.

Deshalb deutet auch die mehrfach geäußerte Würdigung, die vom Bundesverfassungsgericht angewandten Formeln hätten eher abweisenden Charakter²⁶, auf ein Problem hin. Wenn das Gericht eine Formel nur in denjenigen Fällen anwendet, in denen es nicht eingreifen will, sich jedoch in den ihm interessant erscheinenden Fällen über sie hinwegsetzt, so bedeutet dies, daß es seine Formeln selbst nicht als allgemeine Entscheidungsvorgabe ernst nimmt. Fälle werden dann nicht nach rechtlichen Kriterien gleich oder ungleich behandelt, sondern danach, ob Richter eingreifen wollen oder nicht.²⁷ Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts müssen jedoch in allen Fällen gleich sein: es darf seine Kompetenzen nicht einmal mehr und einmal weniger vollständig wahrnehmen.²⁸

III. Perspektive der Beschwerdeführer

Für potentielle *Beschwerdeführer* bedeutet die begrenzte Grundrechtsprüfung eine schwer einzuschätzende Unwägbarkeit. Sie sehen sich im Verfassungsbeschwerdeverfahren ohnehin schon einer Reihe zu überwindender Hürden gegenüber; sie müssen Frist- und Formvorschriften, die Erfordernisse der Rechtswegerschöpfung und der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde beachten und insbesondere erreichen, daß ihre Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ange-

²⁴ Vgl. hierzu z.B. C. Gusy, DÖV 1992, 461, 467–470 m. w. N.; in diesem Sinne auch F. Weyreuther, DVBl. 1997, 925, 926.

²⁵ So C. Gusy, NJW 1988, 2505, 2511f.; ders., DÖV 1992, 461, 468.

²⁶ J. Berkemann, DVBl. 1996, 1028, 1032; ähnlich J. Limbach, Diskussionsbeitrag, 1999, 132f., die sich allerdings auch dazu bekannte, für sie hätten »diese Formeln« niemals als Maßstab gedient.

²⁷ Eine solche Verfahrensweise wird möglicherweise einmal – in Grenzen – im *Annahmeverfahren* zulässig sein, wenn die Annahme nach Ermessen eingeführt werden sollte. Vgl. die dahingehende Empfehlung der Kommission in *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Entlastung, 1998, 15f., 32–61.

²⁸ So zutreffend S. Broß, BayVBl. 2000, 513, 515.

nommen wird.²⁹ Dies ist im allgemeinen nur zu erreichen, wenn die Sache objektiv von grundsätzlicher Bedeutung ist oder subjektiv – für den Beschwerdeführer – eine besondere Belastung darstellt.³⁰

Der begrenzte Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts wirkt sich als ein weiterer, zusätzlicher Filter aus. Wenn vor dem Verfassungsgericht nicht jede Grundrechtsverletzung, sondern nur die Verletzung »spezifischen« Verfassungsrechts gerügt werden kann, dann müssen Beschwerdeführer, um die Begründetheit ihrer Verfassungsbeschwerde darzulegen und sie als aussichtsreich erscheinen zu lassen, einen qualifizierten Fehler der angegriffenen Gerichtsentscheidung dartun. Andere Fehler bleiben verfassungsgerichtlich ungeprüft und können daher auch nicht zum Erfolg einer Verfassungsbeschwerde führen. Solange jedoch im wesentlichen ungeklärt ist, welche die vom Verfassungsgericht zu überprüfenen Aspekte eines Falles sind, ist das Verfassungsbeschwerdeverfahren für den Bürger intransparent. Für manchen Beschwerdeführer mag es sogar scheinen, als nutze das Bundesverfassungsgericht die allgemeinen Formeln über den Prüfungsumfang dazu, sich ohne hinreichend klaren verfassungsrechtlichen Grund eines Teils der Last des Grundrechtsschutzes zu entledigen.

IV. Perspektive der Wissenschaft

In der Staatsrechtswissenschaft herrscht nach fünfzig Jahren Diskussion des verfassungsgerichtlichen Prüfungsumfangs eine Stimmung vor, die von resignativen Untertönen nicht frei ist.³¹ Zwar ist die These, der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts sei begrenzt, von einzelnen, später zu erörternden Ausnahmen abgesehen³², nahezu Allgemeingut. Umstritten ist nicht das »Ob« der Kontrollbegrenzung, um so mehr aber das korrekte »Wie« und das »Warum« – und die Existenz einer überzeugenden Antwort auf diese Fragen wird mehr und mehr bezweifelt.

Zwar meinen manche Autoren, das Bundesverfassungsgericht habe insgesamt zu einer hinreichend klaren Linie gefunden, die auch inhaltlich nachvollziehbar sei.³³ Mehrheitlich aber wird die Existenz einer solchen Linie bestritten³⁴, und es

²⁹ Vgl. §§ 90ff. BVerfGG; dazu etwa R. Fleury, Verfassungsprozessrecht, 2004, 60ff.; T. Spranger, AöR 127 (2002), 27ff.

³⁰ Vgl. im einzelnen BVerfGE 90, 22, 25f. Dazu auch unten C III.

³¹ Nach H. Koch scheint die Debatte gar »in Resignation zu münden« (Gedächtnisschrift Jeand'Heur, 1999, 135, 137).

³² Vgl. unten 8. Kapitel D.

³³ So H. Koch, Gedächtnisschrift Jeand'Heur, 1999, 135, 138, 166; implizit auch O. Seidl, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1996; S. Broß, BayVBl. 2000, 513ff.

³⁴ P. Kunig, VVDStRL 61 (2002), 34, 49; S. Koriath, Festschrift Bundesverfassungsgericht I, 2001, 55, 74; M. Jestaedt, DVBl. 2001, 1309, 1309 (»nicht befriedigend lösbar«); U. Diederichsen, AcP 198 (1998), 171, 212; W. Roth, AöR 121 (1996), 544, 548ff.; F. Ossenbühl, Festschrift Ipsen, 1977, 129, 133ff.; G. Roellecke, Gerichtsbarkeit, 1987, 693; D. Dörr, Verfassungsbeschwerde, 1997, 134f.

wird zunehmend die Frage gestellt, ob es eine klare Abgrenzung überhaupt geben könne. Es handele sich um eine »unendliche Diskussion mit nie restlos überzeugenden Ergebnissen«³⁵, es wiederhole sich »seit vierzig Jahren dasselbe Hin und Her«³⁶. Die Hoffnung auf eine klare und möglichst einfache Kompetenzabgrenzung sei unerfüllbar.³⁷ Dieser Befund hindert die Wissenschaft aber nicht daran, dem Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf einzelne Entscheidungen immer wieder – mit teilweise starken Worten – vorzuwerfen, es halte die Grenzen seiner Kompetenzen nicht ein.³⁸ Freilich sind diese Vorwürfe leichter erhoben als begründet, solange es keine hinreichend präzisen, konsensfähigen Erkenntnisse über die eingeforderten Kompetenzgrenzen gibt.

Sowohl der Deutsche Juristentag 1996 als auch die Staatsrechtslehrtagung 2001 beschäftigten sich mit dem Verhältnis der Verfassungsgerichtsbarkeit zur Fachgerichtsbarkeit.³⁹ In mancher Hinsicht symptomatisch für den Stand der Wissenschaft liest sich der Bericht über die Diskussion auf der Staatsrechtslehrtagung: man kam offenbar einer rechtsdogmatischen Lösung des Problems nicht wesentlich näher, ohne daß dies als besonders tragisch empfunden wurde.⁴⁰

Gleichwohl gibt es gute, ja schwerwiegende Gründe, sich mit diesem viel (allerdings nicht aus-) diskutierten Thema erneut zu befassen.

V. Anlässe und Gründe für einen neuen Anlauf

1. Unbestimmtheit als unbefriedigender Zustand

Das erste Motiv für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Problem des Prüfungsumfangs liegt gerade in dem unbefriedigenden Zustand der Unbestimmtheit. Die soeben beschriebene Tendenz in der Staatsrechtslehre geht dahin, es sei nicht möglich, dem Bürger zu sagen, mit welcher Intensität seine Verfassungsbeschwerde sachlich geprüft oder unter welchen Voraussetzungen sie Erfolg haben

³⁵ M. Albers, *KritV* 1998, 193, 209.

³⁶ G. Robbers, *Diskussionsbeitrag*, 1999, 126.

³⁷ So S. Koriath, *Festschrift Bundesverfassungsgericht I*, 2001, 55, 78f. Zweifel an der Lösbarkeit z.B. auch bei G. Roellecke, *Gerichtsbareit*, 1987, 693; G. Hermes, *VVDStRL* 61 (2002), 207, 210; M. Jestaedt, *DVBl.* 2001, 1309, 1309. Näheres unten im 1. Kapitel.

³⁸ So etwa C. Starck, *JZ* 1996, 1033, 1038; I. v. Münch, *NJW* 1996, 2073, 2074; H. Tröndle, *Festschrift Odersky*, 1996, 259, 268ff.; U. Diederichsen, *Jura* 1997, 57, 60; F. Weyreuther, *DVBl.* 1997, 925, 926f.; S. Koriath, *Festschrift Bundesverfassungsgericht I*, 2001, 55, 56; siehe ferner R. Scholz, *Festschrift Stern*, 1997, 1201, 1202 mit zahlreichen weiteren Belegen. – Die geringe Erfolgsquote der Urteilsverfassungsbeschwerden (1,58% im Jahre 2000) spricht allerdings nicht gerade für eine maßlose und überschießende Kontrollaktivität des BVerfG; vgl. M. Jestaedt, *DVBl.* 2001, 1309, 1311f.; W. Hoffmann-Riem, *AöR* 128 (2003), 173, 177, 184. Hoffmann-Riem sieht sogar »weniger das Risiko einer zu dichten Kontrolle der Fachgerichte als das einer zu starken Rücknahme der Prüfungsintensität« (a.a.O. 184).

³⁹ Vgl. *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hrsg.), *Verhandlungen II/1* und *II/2*, 1996; sowie *VVDStRL* 61 (2002).

⁴⁰ Eingehende Erörterung unten im 8. Kapitel.

werde. Es gebe keine brauchbaren Kriterien für die Beurteilung, ob das Verfassungsgericht im konkreten Einzelfall kompetenzgemäß geprüft, seine Kompetenzen überschritten oder zu Unrecht nicht wahrgenommen hat. Das Gericht entscheide nach undurchschaubaren Kriterien über die Intensität seiner Grundrechtsprüfung, und zwar erst im Moment seines Zugriffs.⁴¹

Es sind theoretische wie praktische Gründe, die nach einer Beseitigung dieser Unklarheit verlangen. Das Problem des Prüfungsumfangs betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen Grundrechte verletzen und deshalb durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden können. Es geht dabei letztlich darum, wie weit die Grundrechte in der Rechtsordnung tatsächlich durchgesetzt werden können. Eine solche Frage muß sich in einer grundrechtsgeprägten Rechtsordnung mit einiger Bestimmtheit beantworten lassen. In der Praxis wirft eine große Zahl von Verfassungsbeschwerden die Frage nach dem Prüfungsumfang auf. Wenn es, wie der ehemalige Verfassungsgerichtspräsident *Herzog* ausführte, »nicht Gebote der Logik« sind, sondern »lediglich praktische Überlegungen«, die dem Bundesverfassungsgericht insoweit die Feder führen⁴², dann fällt es schwer, dies als einen verfassungsrechtlich akzeptablen Rechtszustand hinzunehmen. Darüber hinaus können in dieser Lage auch die Beschwerdeführer die Frage, ob ihre Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat, nicht nach logischen, sondern lediglich nach praktischen Gesichtspunkten beantworten. Ein unklarer Prüfungsumfang ist die Aufforderung an den Beschwerdeführer, es jedenfalls einmal zu versuchen.⁴³

Es mag sein, daß »ungeschichtlicher Utopieverheißung« erliegt, wer in dieser Frage »endgültige Klarheit« und »trennscharfe Aufgabenverteilung« erwartet⁴⁴; dies sollte die Wissenschaft jedoch auch weiterhin nicht daran hindern, *hinreichende* Klarheit und *weitgehende* Trennschärfe anzustreben.

2. Zweifel an der Unlösbarkeit des Problems

Nun könnte es natürlich sein, daß die Behauptung, das Problem des Prüfungsumfangs sei unlösbar, schlicht zutrifft, man sich also mit dem geschilderten unbefriedigenden Zustand abfinden muß. Doch müssen gegenüber dieser These bei genauerer Betrachtung starke Zweifel angemeldet werden. Wenn sich die Kompetenzen aller anderen Gerichte mit hinreichender (nicht: völliger) Bestimmtheit voneinander abgrenzen lassen, warum soll das zwischen Verfassungsgericht und anderen Gerichten unmöglich sein? Allerdings legen die starken Tendenzen zur Unlösbarkeit und die Unzulänglichkeit der meisten bisher vorgebrachten Vor-

⁴¹ Zu den Ursachen der Problematik unten 1. Kapitel; Bericht über den Stand der Meinungen unten 7. und 8. Kapitel.

⁴² *R. Herzog*, Festschrift Dürig, 1990, 431, 432.

⁴³ Vgl. *C. Gusy*, Verfassungsbeschwerde, 1988, 60.

⁴⁴ So *G. Robbers*, Verhältnis, 1999, 57.

schläge die Frage nahe, ob die bisherige Aufarbeitung des Themas möglicherweise an strukturellen Defiziten leidet. Die Untersuchung wird sich besonders darauf richten müssen, inwieweit in der Diskussion des Problems von falschen Prämissen ausgegangen wurde, aus zutreffenden Prämissen falsche Schlüsse gezogen wurden oder möglicherweise Mißverständnisse aus der Vergangenheit mitgeschleppt worden sind, die den klaren Blick auf Lösungsmöglichkeiten versperren.

3. Fehlen einer umfassenden dogmatischen Bearbeitung

Ein dritter Grund für eine erneute Bearbeitung des Themas ist dadurch gegeben, daß es trotz aller Publikationen an einer umfassenden dogmatischen Bearbeitung noch immer fehlt, die das Problem umfassend analysiert und in seine Verzweigungen verfolgt. Das Problem des Prüfungsumfangs kann jedenfalls nur dann gelöst werden, wenn es hinreichend genau und differenziert betrachtet wird. Obgleich es viele Äußerungen zum Thema gibt, versuchen doch nur wenige Autoren, seine sämtlichen Facetten zu bearbeiten. Die vorhandenen dogmatischen Lösungsvorschläge vermögen aus unterschiedlichen, später noch im Detail darzustellenden Gründen nicht zu überzeugen. Eine Reihe längerer Bearbeitungen verknüpft den Prüfungsumfang mit der »Eingriffsintensität«, einem Kriterium, dessen Ungeeignetheit sich erweisen wird. Selbstverständlich liegt eine Reihe von Beiträgen vor, die ernst zu nehmende Ansätze für eine dogmatische Strukturierung und Lösung des Problems enthalten.⁴⁵ Ihre Ideen werden zu berücksichtigen und zu verwerten sein, aber auch sie bearbeiten das Thema nicht in umfassender Weise.

Ein wichtiges Merkmal nahezu aller bisherigen Bearbeitungen liegt darin, daß das ihnen zugrunde liegende Verständnis von der Reichweite der Wirkungen der Grundrechte im Einzelfall nicht mit hinreichender Klarheit herausgearbeitet und offengelegt wird. Darin liegt ein Defizit, da die Prüfungstätigkeit des Bundesverfassungsgerichts, sei sie begrenzt oder unbegrenzt, sich maßgeblich an den einfallbezogenen Wirkungen der Grundrechte orientieren muß.⁴⁶ Soweit sich diese Wirkungen strukturieren lassen, bilden sie notwendigerweise auch ein Gerüst für eine – auf ihnen aufzubauende – Dogmatik des Prüfungsumfangs. Es ist daher ein Anliegen dieser Arbeit, die Wirkungen der Grundrechte auf Einzelfallentscheidungen auf der Basis der heute anerkannten Grundrechtsdogmatik möglichst klar darzustellen, soweit dies der Bestimmung des verfassungsgerichtlichen Prü-

⁴⁵ In einen Kanon hervorzuhebender Beiträge würde der Verfasser aufnehmen: *W. Roth*, AÖR 121 (1996), 544; *H. Koch*, Gedächtnisschrift Jeand'Heur, 1999, 135; *M. Jestaedt*, DVBl. 2001, 1309; *J. Berkemann*, DVBl. 1996, 1028; *O. Seidl*, Verfassungsgerichtsbarkeit, 1996; *S. Broß*, BayVBl. 2000, 513; *K. Stern*, in: Bonner Kommentar, 1982, Art. 93 Rn. 677ff.; ungeachtet manch abweichender Ansicht auch *M. Düwel*, Kontrollbefugnisse, 2000.

⁴⁶ Vgl. tendenziell auch *W. Hoffmann-Riem*, VVDStRL 61 (2002), 187, 187; *T. Koch*, VVDStRL 61 (2002), 189, 189f.; für das Privatrecht *M. Ruffert*, Vorrang, 2001, 135.

fungsumfangs dient.⁴⁷ Andererseits ist es essentiell, diese beiden Ebenen nicht zu vermischen: wie noch zu zeigen sein wird⁴⁸, beruhen manche Mißverständnisse und Irrtümer in der bisherigen Diskussion darauf, daß zwischen der materiellrechtlichen Reichweite der Grundrechte und der Frage der verfassungsgerichtlichen Kontrollintensität nicht immer mit hinreichender Genauigkeit differenziert worden ist.

Es wird sich erweisen, daß die eingehende Analyse von Rechtsprechung und Literatur, das Hinterfragen ihrer Prämissen und das exakte Herausarbeiten der einzelfallbezogenen verfassungsrechtlichen Bindungen der Gerichte schon einen wesentlichen Beitrag zur Lösung leisten werden. Das Problem des Prüfungsumfangs ist nicht unlösbar. Die Dimensionen der Grundrechte – insbesondere Eingriffsabwehr, Schutzgebote und Ausstrahlungswirkung – sind in langjähriger Entwicklung durch Rechtsprechung und Wissenschaft dogmatisch durchdrungen und ausdifferenziert worden. Auf der Basis dieses anerkannten Standes der Grundrechtsdogmatik wird sich die Frage, wie intensiv das Bundesverfassungsgericht die Beachtung der Grundrechte durch die Gerichte zu überprüfen hat, mit gängigen Methoden der Verfassungsauslegung in wohlbegründeter Weise beantworten lassen.

B. Zielvorstellung: Von allgemeinen Lösungsformeln zu einer dogmatischen Struktur des Prüfungsumfangs

Das Problem des verfassungsgerichtlichen Prüfungsumfangs zeichnet sich im Unterschied zu vielen anderen Rechtsproblemen dadurch aus, daß etliche Stimmen seine dogmatische Lösung für unmöglich halten⁴⁹, vor zu viel Dogmatik in dieser Frage warnen⁵⁰ oder den Preis für eine glatte Dogmatik als zu hoch erachten.⁵¹ Gleichzeitig gibt es eine Vielfalt einander widersprechender dogmatischer Lösungsvorschläge, wobei aber auch behauptet wird, rechtsdogmatisch sei »ein Begrenzungsargument so gut oder schlecht wie das andere«. ⁵² Dies macht es erforderlich, sich die Rolle zu vergegenwärtigen, die der Rechtsdogmatik allgemein und in dieser Untersuchung zukommen kann. Insbesondere ist für die Auseinandersetzung mit den vorhandenen Vorschlägen möglichst weitgehende Klarheit darüber erforderlich, an welchen Qualitätskriterien man ein dogmatisches Modell messen kann.

⁴⁷ Dazu vor allem unten 2. Kapitel.

⁴⁸ Vgl. insbesondere unten 9. und 10. Kapitel.

⁴⁹ So etwa *G. Hermes*, VVDStRL 61 (2002), 207, 210; *G. Roellecke*, Gerichtsbarkeit, 1987, 693; *W. Waldner*, Probleme, 1983, 268f. Zweifel bei *S. Koriath*, Festschrift Bundesverfassungsgericht I, 2001, 55, 78.

⁵⁰ *J. Gündisch*, NJW 1981, 1813, 1819; *W. Rupp-v. Brünneck*, abw. M., BVerfGE 30, 173, 218.

⁵¹ *K. Stern*, Staatsrecht III/1, 1988, 1505 im Anschluß an *F. Ossenbühl*, Festschrift Ipsen, 1977, 129, 141.

⁵² *K. Stern*, Staatsrecht III/1, 1988, 1507.

Sachregister

- Abgrenzungsformeln *s. Formeln*
Abstrakter Imperativ 71
Abstraktionsgrad der gerichtlichen Tätigkeit 147f.
Abwägung 102f., 113, 116–118, 133, 160, 216, 231, 252f.
– Fehlgewichtung 92, 103, 116f., 118, 120, 122f., 186–188
– Verkennung des Spielraums 124, 186
– und Ausstrahlungswirkung 52, 77, 81f., 160
– und Übermaßverbot 64, 81f., 252f.
– und vorbehaltlose Grundrechte 65f.
Abwägungsausfall 102, 116, 119f., 121, 127
Abwägungsdefizit 102
Abwägungsfehleinschätzung 92, 102f., 116f., 122f., 186–188
– Kontrolle der leitenden Grundsätze 102f.
Abwägungsspielraum 124, 186
Allgemeine Grundrechtslehren 22, 59–82
Allgemeine Handlungsfreiheit 109
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 123–125
Anachronistischer Zug 327
Analogie *s.a. Rechtsfortbildung* 174, 287f.
– als Gewinn an Gesetzlichkeit 292
– begrenzte Methodenkontrolle 295, 302
– im Abgabenrecht 296
– im öffentlichen Recht 296–302
– im Privatrecht 292f.
– im Strafrecht 96, 288–291
– und Parlamentsvorbehalt 300
– und Vorbehalt des Gesetzes 288, 299–302
– verfassungsgerichtliche Kontrolle 289–291, 292–294, 301f.
– Vorhersehbarkeitskontrolle 301f.
Annahme zur Entscheidung *s.a. Annahmekriterien* 23–25
Annahmekriterien 23–25, 149–152, 233f., 244–246
Anwaltsnotar 305
Apotheker 107f.
Argumentationslast 139, 175f., 209f., 226
argumentum ad absurdum 176, 223, 318
Arkanum 88
Aufgabenparallelität von Verfassungs- und Fachgericht 54f., 56f., 163, 202–205
Ausländerrecht 126
Auslegung *s.a. Verfassungsauslegung*
– Entstehungsgeschichte 15
– ratio legis 15
– Systematik 15
– von Verfassungsvorschriften 15–18
Auslieferungshaft 129
Ausstrahlungskontrolle 254–266
– als Vorgehenskontrolle 257f., 267
– in Eingriffsfällen 265f.
– Verhältnis zur Eingriffskontrolle 206–208, 265f., 270
Ausstrahlungswirkung 22, 48–54, 76–82, 84f., 160, 165, 177–202, 254–266
– Abwägung 52, 77, 81f., 160
– als Verstärkung des Grundrechtsschutzes 207f.
– Anwendungsbereich 78
– dirigierender Charakter 76f., 136, 255
– Dogmatik 187f.
– ergänzender Charakter 207f.
– Fallgruppen 184–188, 262
– Geltung für alle Bereich des Rechts 50, 78, 265f.
– Inhalt 76f.
– Konturen 76f., 165, 181–192, 201f., 271
– Kritik 52f., 78–80

- Unbestimmtheit 51–54
- und Superrevision 182f., 256f.
- und Vorgehen des Gerichts 255
- Verhältnis zur Eingriffsabwehr 77f., 82, 206–208, 265f., 270
- Vermischung von Verfassungsrecht und einfachem Recht *s. dort*
- Wirkungen im Einzelfall 78
- Außerordentlicher Rechtsbehelf 55, 145, 235f.

- Bayer 114
- Beamte auf bestreikten Arbeitsplätzen 303
- Begrenzter Prüfungsumfang 2f., 6, 43–46, 93
 - Begrenzungsmodelle 140–159, 166–168
 - funktionell-rechtliche Begrenzung 209f., 217f., 219–254
 - in der Rechtsprechungspraxis 108, 117, 119, 128, 129f., 133f.
 - und Ausstrahlungswirkung 257–265
 - und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung 199–201
 - undogmatische Ansätze 156–159, 209
 - unspezifische Vorschläge 155f.
- Begrenzungsmodelle 140–159, 166–168
 - auszuscheidende 210–217
- Belastung des BVerfG 143, 145, 149, 159, 162, 223, 238, 241, 247–251, 283
 - Annahmeverfahren als Ventil 249
- Beleidigung 71, 112–115
- Benda-Kommission 249f.
- Benetton 115
- Berufsfreiheit 106–109, 133, 298, 304–307
 - Deutlichkeitsgebot 307
- Bestimmtheitsgebot
 - im Strafrecht 289
 - im öffentlichen Recht 300
 - und Gerichte 312f.
 - und Gesetzgeber 312
 - und Grundlagenkontrolle 304, 312–314
- Beugehaft 129
- Beurteilungskompetenz 173f., 280
- Bindung an Gesetz und Recht 100, 174, 260, 279f., 282, 284f., 291
- Blinkfuer 121f., 184
- Bluttransfusion 3, 123

- Böll 75, 185
- Boxberg 306
- Bundesflagge 327
- Bundesverfassungsgericht *s.a. Rechtsprechung zum Prüfungsumfang*
 - als Fachgericht für Grundrechtsschutz 230, 252
 - als oberstes Zivilgericht 53
 - als realitätsferne Auslegungsinstanz 158, 253
 - als Revisionsgericht für Verfassungsfragen 212
 - als Schiedsrichter zwischen Gesetzgeber und Rechtsprechung 310–315
 - als Tatsachengericht 317–319
 - als Teil der rechtsprechenden Gewalt 252f.
 - anleitende Funktion 230f.
 - Belastung *s. Belastung des BVerfG*
 - Eignung für die Entscheidung von Einzelfällen 236–239
 - Einzelfallverantwortung 4, 105, 149, 155f., 162, 165, 231, 236–239, 251–254, 271, 273f.
 - Frühzeit 42–48
 - Funktion *s. Funktion des BVerfG*
 - kein Supreme Court 173f., 275f., 281
 - keine Beurteilungskompetenz zu Fragen des einfachen Rechts 173f., 280
 - Kritik 7
 - Perspektive 4f.
 - Prerogative 159
 - Rechtsprechungspraxis 83–137
 - Selbstverständnis 84–98
- Bürgerschaft 125, 185, 190

- Cannabiskonsum 124
- Canones der Auslegung von Normen 15–18
- Caroline 92, 125, 185
- Chiffreanzeige 121

- Datenzentrale 193
- Deliktsrecht 70–73
- Deutlichkeitsgebot 307
- Deutsch-Sowjetische Freundschaft 106
- Deutsche Friedens-Union 323
- Deutschland-Magazin 116f.

- Deutung 103, 112–114, 322–331
- als gerichtliche Aktivität eigener Art 322
 - Deutungsrahmen der Fachgerichte 326, 330
 - Ergebniskontrolle 323–330
 - in der Rechtsprechungspraxis 322–328
 - materielles Recht 330
 - und Hecksche Formel 323
 - und Tatsachenfeststellung 329
 - Vorgehenskontrolle 324f.
- DGB 90
- Dilemma der Grundrechtsprüfung 56f., 140f.
- Direkte Grundrechtskontrolle 21, 57f., 84–94, 97f., 139–273
- Begrenzungsmodelle 140–159, 166–168
 - BVerfG grundsätzlich zuständig 169–171, 177
 - Entscheidungspraxis des BVerfG 104–137
 - Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung 97f.
 - Wohlstrukturiertheit 97f.
- Dogmatik *s.a. Dogmatische Modelle* 4f., 9, 10–20, 156–159
- der Ausstrahlungswirkung 187f.
 - der Spielräume 160f., 163, 166
 - des einfachen Rechts 150, 199–201
 - Grenzen 14f.
 - Pflicht zur Dogmatik 5, 15, 159
 - und kasuistisches Vorgehen 15, 19f.
- Dogmatische Modelle
- in der Literatur 140–159, 166–168
 - Normtreue 13–18, 209, 251–254, 266
 - Praxisbezogenheit 18–20, 266–270
 - Praxisnähe 19
 - Qualitätskriterien 12–20, 266
 - Stellenwert der Rechtsprechung 19
 - Wohlstrukturiertheit 12f., 266
- Drei Grundprobleme 30–57, 167f., 205f.
- als Interpretationsblockade 206
- Drittwirkung *s.a. Ausstrahlungswirkung* 49–51, 68–76
- Echternach 90
- Ehrenschutz 71, 110–119, 133, 198f., 269
- Eidesverweigerung 123
- Eigenbedarf 131
- Eigentum 85–87, 131, 306
- Einfachrechtliche Bindungen der Gerichte 58, 171f.
- engmaschiger als verfassungsrechtliche Bindungen 193f.
- Eingriff 62f.
- Begriff 62f., 69–76
 - gesetzliche Grundlage 63
 - Rechtfertigung 63–66
 - Übermaßverbot 63f.
 - zivilgerichtliche Entscheidungen 69–76
- Eingriffsabwehr 48, 60, 61–66, 132–135, 206–254
- determinierender Charakter 66
 - Verhältnis zur Ausstrahlungswirkung 77f., 82, 206–208, 265f., 270
- Eingriffsfälle *s.a. Eingriffsabwehr, Eingriffskontrolle* 132–135, 208
- Eingriffsintensität 89–92, 134, 150–152, 218, 269, 272, 323, 325
- Kritik der Intensitätsformeln 91f.
- Eingriffskontrolle 206–254
- als Ergebniskontrolle 251–254
 - in der Rechtsprechungspraxis 132–135
 - Maßstab 210
 - Tendenz zur vollständigen Grundrechtsprüfung 134f.
 - Verhältnis zur Ausstrahlungskontrolle 206–208, 265f., 270
- Einstufungskontrolle 113–115
- Einzelaktsbeschwerde 239–242
- Einzelanalogie 287
- Einzelfallbezogene Grundrechtsbindung 9f., 59–82
- Einzelfallgerechtigkeit 220, 237
- Einzelfallverantwortung des BVerfG 4, 105, 149, 155f., 162, 165, 231, 236–239, 251–254, 271, 273f.
- und Superrevision 237f.
- Einzel Tatsachen 319f.
- Elfes-Problem 30–48, 56, 140f., 169–177, 205
- kompetenzielle Sichtweise 173f.
- Elfes-Urteil 46f.
- Elternrecht 73, 91, 126f., 133
- Enteignung 306
- Entlastung *s. Belastung*

- Entmündigung 125, 185
 Entstehungsgeschichte
 – des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG 242f.
 – des BVerfGG 40, 144, 239–242
 Ergebniskontrolle *s.a.* *Vollständige Grundrechtsprüfung* 66, 81, 90, 93, 218, 231, 323–330
 – in der Rechtsprechungspraxis 106–109, 114–116, 119–124, 126f., 128f., 131–135
 Erkenntnispielraum 160f., 164
 Ermessensfehlerlehre
 – Parallele 152f.
 Erörterungsgebühr 277, 286
 Ersatzwohnung 185
 extra radio 121, 185
- Fachdogmatik 150
 Fachgerichte
 – als grundrechtsschützende Institutionen 54f.
 – als kleine Verfassungsgerichte 161
 – Deutungsrahmen 326, 330
 – Eignung für den Grundrechtsschutz 241
 – Fachkunde 150f., 229f.
 – Grundrechtsfachkunde 241f.
 – Konkretisierungsprimat 150–152, 227f., 229
 – Qualität des Grundrechtsschutzes 243–246
 – Sachnähe 150f., 229f.
 – Stellung nach dem GG 171–174
 Fachkunde
 – der Fachgerichte 150f., 229f.
 – des BVerfG 230
 Fallseite der Verfassungsbeschwerde 146–148, 215f.
 Faschisten 322, 324
 Fehlgewichtung 103, 116f., 118, 120, 122f., 186–188
 Filter im Verfassungsbeschwerdeverfahren 5f.
 Flexibilität 4f., 153, 158f., 167, 209
 Flugblatt Deutsche Friedens-Union 323
 Flughafenverfahren 235f.
 Formalbeleidigung 112–115
 Formeln 4, 11f., 84–98, 163f.
 – abweisender Charakter 5
- Fortbildung des Rechts *s. Rechtsfortbildung*
 Frankreich 31f.
 Freie Mitarbeiter 122
 Freiheit der Person 128–130, 133
 Freiheit der Rede 112
 Freiheit von rechtswidrigem Zwang 35, 37–39, 43, 44, 46f., 171
 Freiheitsstrafe 3, 92, 129f.
 Führungsaufgabe des BVerfG 220
 Funktion des BVerfG 209f., 217f., 219–254
 – anleitende Funktion 230f.
 – keine Einschränkung verfassungsmäßig zugewiesener Kompetenzen 221
 – und Kompetenz 221f.
 – zirkuläre Argumentation 220f.
 Funktionell-rechtliche Begrenzung *s.a.* *Funktionelle Richtigkeit, Funktion des BVerfG* 209f., 217f., 219–254
 Funktionelle Richtigkeit *s.a.* *Funktion des BVerfG*
 – als Gebot der Funktionsfähigkeit 222f., 248–251
 – als Kriterium der Verfassungsauslegung 222–227
 – als Optimierungsgebot 222f., 225–227
 – als Verbot der Funktionsverschiebung 222–224, 227–239, 278
 – mögliche Sinngehalte 222f.
 Funktionsfähigkeit des BVerfG 222f., 238, 247–251
- Gebot optimaler Funktionsaufteilung 222f., 225–227
 Gegendarstellung 73
 Gemeindeordnung 308f., 313f.
 Gemeinsamer Senat 173f.
 Generelle Tatsachen 320
 Gerichtsentscheidung
 – Arbeitsschritte 98–103
 – Elemente 98–103
 Gesamtanalogie 287
 Gesetzesanalogie 287
 Gesetzgeberische Grundrechtsprüfung 61f.
 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 37f., 284, 297

- Gewerkschaftswerbung 185
- Gewichtungsfehler 92, 103, 116f., 118, 120, 122f., 186–188
- Grenzen
 - der Verfassungsgerichtsbarkeit 1–4
- Grundlagenkontrolle 96f., 100f., 162, 302–315
 - formaler Charakter 315
 - gänzlich fehlende Grundlage 303f.
 - hinreichend spezifische Grundlage 304–307
 - hinreichende Eingriffstiefe 307–315
 - in der Literatur 311
 - Kategorien 303
 - Klarheit 304
 - und Bestimmtheitsgebot 304, 312–314
 - und Rechtsfortbildung 309f.
 - und Superrevision 302f., 312, 315
 - und Willkürprüfung 309
 - verfassungsgerichtliche Kontrolle 313f.
- Grundordnung 79f., 160
- Grundprobleme des Prüfungsumfanges 30–57, 167f., 205f.
 - als Interpretationsblockade 206
- Grundrecht auf fehlerfreie Rechtsanwendung 171f.
- Grundrechte
 - als bindendes, unmittelbar geltendes Recht 40
 - als Freiheit von rechtswidrigem Zwang 35, 37–39, 43, 44, 46f.
 - als objektive Wertordnung 22, 50f.
 - als Richtlinien oder Rechtsnormen 36f., 39f.
 - Anforderungen an Organisation und Verfahren 61
 - Ausgestaltungsgehalte 61
 - Ausstrahlungswirkung *s. dort*
 - Eingriffsabwehr 48, 60, 61–66, 132–135, 206–254
 - Einzelfallwirkung 9f., 59–82
 - Leistungsgehalte 61
 - Nichtdiskriminierungsgehalte 61
 - Objektiv-rechtliche Gehalte 22, 60f.
 - Schutzbereich 61f., 98f., 185
 - Schutzgebote 66–68
 - und Privatrecht *s. a. Ausstrahlungswirkung* 49–51, 68–76
 - Untermaßverbot 67f.
- Grundrechtsbindung
 - der Zivilgerichte 68–76
 - im Einzelfall 9f., 59–82
- Grundrechtsdogmatik 9, 22, 59–82
- Grundrechteingriff 62f.
 - abstrakter Imperativ 71
 - bei Verurteilung aus Vertrag 73f.
 - bei Verweigerung staatlichen Schutzes 74–76
 - Elternrecht 73f.
 - Gesetzesvorbehalt 63, 284
 - konkreter Imperativ 71
 - Rechtfertigung 63–66
 - Übermaßverbot 63f.
 - zivilgerichtliche Entscheidungen 69–76
 - Zurechnung privaten Handelns zum Staat 74–76
- Grundrechtsfachkunde
 - der Fachgerichte 241f.
 - des BVerfG 230, 241f.
- Grundrechtsinterpretation
 - und Prüfungsumfang 21f.
- Grundrechtsklage 41, 239f.
- Grundrechtsprüfung
 - vollständige *s. vollständige Grundrechtsprüfung*
- Grundrechtsverletzung
 - Begriff 31–48
 - und Verletzung einfachen Rechts 30–48
 - ungeahndete Grundrechtsverletzungen 245f.
- Grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts *s. a. Hecksche Formel* 85–87, 258–265
- Grundsätzliche Bedeutung der Sache 148–150, 163, 217
- Hafturlaub 124
- Handelsvertreter 190f.
- Handlungsfreiheit 22, 46, 109
- Handlungsnorm
 - und Kontrollnorm 164, 213f.
- Hausgeldanspruch 297, 302
- Hecksche Formel 2f., 85–87, 93, 97f., 257–265, 267–269, 323
 - Arkanum 88

- in der Rechtsprechungspraxis 107–109, 114, 117f., 120, 122f., 125–128, 130–134
- Kritik 88f.
- und Ausstrahlungskontrolle 263
- und Eingriffskontrolle 254
- Herrnchiemsee 40f.
- Herrnburger Bericht 119
- Hirnkammerluftfüllung 127
- Historische Auslegung 15, 239–242
- Historische Entwicklung der Rechtsprechung 84–98, 267–270
 - Intensitätsphase 89–92, 269
 - pragmatische Phase 92–94
 - restriktive Phase 84–89
- Honecker-Prozeß 121
- Humanes Sterben 326
- Hürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren 5f.

- Identität
 - von Normen des Verfassungsrechts und des einfachen Rechts 192–194
- Imperativ
 - abstrakt 71
 - konkret 71
- Individualschutz
 - als primäre Funktion der Verfassungsbeschwerde 252
- Informationsfreiheit 119f., 133
- Informeller Mitarbeiter 308
- Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung 89–92, 134, 150–152, 218, 269, 272, 323, 325
 - Kritik der Intensitätsformeln 91f.
- Intensitätsphase 89–92, 134, 269
- Interpretation *s.a. Verfassungsauslegung*
 - von Verfassungsvorschriften 15–18
- Interpretationsverfassungsbeschwerde 142
- Intransparenz des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 6

- Judicial self-restraint 210f.
- Juristentag 7, 143, 218, 263f.

- Kanzleischild 107
- Kasuistisches Vorgehen 15
- Kind, *s. Elternrecht*
- Kommunikationsgrundrechte 110–122
- Kompetenzielle Sichtweise 173f.
- Komplexität des Problems 11f.
- Konkordanzgebot 65f., 122f., 210, 252f.
- Konkreter Imperativ 71
- Konkretisierungsprimat 150–152, 227f., 229
- Konstitutionalisierung der Rechtsordnung 53, 160, 164, 194–201, 272
 - als Anpassung 196f.
 - als Hochzonung und Versteinierung 197
 - als notwendige Begleiterscheinung von Grundrechtsgerichtsbarkeit 198f.
 - und Prüfungsumfang 199–201
- Konstitutionalisierung der Rechtspraxis 201
- Konstitutionalismus
 - Grundrechtsverständnis 33–36
- Konstitutionelle Sättigung 145, 243–246
- Kontrollbefugnis *s. Prüfungsumfang*
- Kontrollnorm
 - und materielle Norm 154, 164, 213f.
- Kontrolltypen 98–103
- Kooperationsverhältnis 151, 153f., 158, 161, 234f.
 - Kritik 155, 234f.
- Körperliche Unversehrtheit 127f., 133
- Korrelation
 - zwischen Eingriffsfällen und Ergebniskontrolle 136f.
 - zwischen Nichteingriffsfällen und Vorgehenskontrolle 136f.
- Kredithaie 121
- Kunsthfreiheit 87f., 91, 119
- Kunstkritik 114f., 117

- Landesverfassungsgerichte 250
- Lebach 89f., 125, 188
- Leserbrief 116
- Liquorentnahme 127
- Lücke 287f.
- Lüth-Problem 48–54, 56, 162, 177–202, 205f., 208
- Lüth-Urteil *s.a. Ausstrahlungswirkung* 49–51, 84f., 117, 160, 183, 189, 259–261, 267f.

- Marbury v. Madison 32, 35
 Materielle Norm
 – und Kontrollnorm 154, 164, 213f.
 Meinungsfreiheit 91, 110–119, 133, 198f., 269
 – Abwägung 111f.
 – Eingriffe 111–113
 – Formalbeleidigung 112f.
 – Machtkritik 111
 – Schmähkritik 112f., 114f., 324
 – Schutzbereich 110f.
 – und Menschenwürde 112, 115
 Menschenwürde 3, 40, 65f., 112, 115, 119, 129f., 268f.
 Mephisto 3, 87f., 119, 268
 Mietnachfolge 191
 Mietrecht 131, 191
 – nichteheliche Lebenspartner 96
 Mißbrauch 244f.
 Mutzenbacher 119
- Nationalhymne 3, 327
 Nennung des eigenen Namens 92f., 117
 Neues Forum 244
 Nichtannahme begründeter Verfassungsbeschwerden 24, 244–246
 Nichteingriffsfälle 104, 135–137, 184–188
 – in der Rechtsprechungspraxis 118, 120, 121, 123, 125, 127, 131
 – Tendenz zur Vorgehenskontrolle 135f.
 Nichterkennen der Grundrechtsbetroffenheit 184
 Normenhierarchie 153f., 178–181
 Normenkontrolle 1, 99
 – und Konstitutionalismus 33–35
 – und Weimarer Verfassung 37
 Normseite der Verfassungsbeschwerde 146–148, 215f.
 Normtreue 13–18, 209, 251–254, 266
 NPD Europas 114f., 117
- Oberste Gerichtshöfe des Bundes 173f., 280
 Objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde 150f., 232–234
 Objektive Wertordnung 50f.
- Pannenhilfe 237
- Parabolantenne 120, 186f., 190
 Parallelität
 – verfassungsrechtlicher und einfachrechtlicher Bindungen 192–194
 Parlamentarischer Rat 39f.
 Parlamentsvorbehalt 300
 Patent-Beschluß 85–87, 131, 257–265, 268
 Paulskirchenverfassung 33f.
 Persönlichkeitsrecht 123–125, 133
 Perspektive
 – der Beschwerdeführer 5f.
 – des BVerfG 4f.
 – der Wissenschaft 6f.
 Pflicht zur Dogmatik 5, 15, 159
 Planwidrige Unvollständigkeit 287f.
 Positivistische Staatsrechtslehre 34f.
 Pragmatische Phase 92–94
 Praktikabilität 247f.
 Praktische Konkordanz 65f.
 Praxisbezogenheit dogmatischer Modelle 18–20, 266–270
 Pressefreiheit 95, 120–122, 133
 Primärnorm 70–72
 Privatautonomie 70, 72, 73f., 125, 268
 Privatrecht
 – und Grundrechte 49–51
 – Analogie 292f.
 Privatrechtswirkung der Grundrechte *s.a.* *Ausstrahlungswirkung* 49–51
 Privatsphäre 92
 Prüfungsumfang
 – These vom begrenzten 2f., 6, 43–46, 134, 209f., 253f., 272
 – und Annahmekriterien 23–25, 233f.
 – und Annahmeverfahren 23–25
 – und Ausstrahlungswirkung 50f., 257–265
 – und Belastung des BVerfG 248f.
 – und Eingriffsabwehr 48, 206–254
 – und Fachdogmatik 199–201, 272
 – und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung 199–201
 – und materielles Recht 21f., 59f.
- Qualität dogmatischer Modelle 12–20
- Rahmenordnung 79f., 154, 160
 Ratio legis 15

- Realitätsferne Auslegungsinstanz 158, 253
- Rechts- und verfassungspolitische Argumente 236–239, 242
- Rechtsanalogie 287
- Rechtsanwalt 106–109, 129, 298, 304–306, 307–309, 313–315
- Sachlichkeitsgebot 305
 - Standesrichtlinien 305
 - Werbeverbot 305
- Rechtsanwendung 101–103
- Rechtsanwendungsgleichheit 5, 134, 269
- Rechtsbeistand 305
- Rechtsbindungskontrolle 21, 57f., 94–98, 99, 275–315
- Normtreue 97
 - Strukturierung 97
 - grundsätzlich keine Aufgabe des BVerfG 171–177
- Rechtsdogmatik *s. a. Dogmatik* 10–20
- Verdoppelung 191
- Rechtsfortbildung 95f., 97, 100f., 174, 286–302
- als legitime richterliche Aufgabe 291f.
 - gesetzesimmanente 287f.
 - gesetzesübersteigende 287f., 293f., 301
 - im öffentlichen Recht 296–302
 - im Privatrecht 291–295
 - methodisch geleitete Begründung 292
 - und Gesetzesvorbehalt 288
- Rechtsprechung zum Prüfungsumfang 83–137
- direkte Grundrechtskontrolle 84–94, 97f.
 - Feinstrukturen 104, 131
 - historische Entwicklung 84–98
 - Intensitätsphase 89–92, 269
 - Korrelationen 136f.
 - pragmatische Phase 92–94
 - Rechtsbindungskontrolle 94–98
 - restriktive Phase 84–89
 - Tatsächliches Entscheidungsverhalten 104–137
 - Tendenzen 104, 131–137
 - Uneinheitlichkeit 3f., 93f., 97f., 123, 127, 133, 254
- Rechtssatzkontrolle 45f., 89, 100f., 105, 141–147, 182, 214–217, 272, 289, 309
- gesetzesbezogene 100f.
 - verfassungsbezogene 100
- Rechtsschutz gegen den Richter 162
- Rechtsschutzverdoppelung *s. Verdoppelung des Grundrechtsschutzes*
- Rechtsverletzung
- als Grundrechtsverletzung 30–48, 57f., 169–177
- Religionsfreiheit 122f.
- Resignation 6, 163, 166f.
- Restriktive Phase 84–89
- Richterrecht 288
- Richtlinien und Impulse 49–54, 76f., 84f., 181f., 201f., 254f., 267
- Rundfunkfreiheit 120–122
- Sachfremde Erwägungen 277–279
- Sachkunde *s. Fachkunde*
- Sachlich unhaltbare Entscheidungen 280–286, 295
- Sachlichkeitsgebot 305
- Sachnähe der Fachgerichte 150f., 229f.
- Satire 119
- Sättigung
- konstitutionelle 145, 243–246
- Scheidungsakten 124
- Schily 96, 298, 304–306
- Schmähkritik 112–115
- Schmid/Spiegel 116
- Schulaußschluß 107
- Schülerzeitung 118, 186–188
- Schumannsche Formel 105, 141–147, 162, 214–217, 236, 272, 289, 309, 314
- Kritik 146f., 214–217
 - und Einzelfallabwägung 215f.
 - Wohlstrukturiertheit 146
- Schutzbereich 61f., 98f.
- Verknennung 185
- Schutzgebote 66–68, 74–76
- determinierender Charakter 67
- Schwarzer Sheriff 117
- Sekundärnorm 70–72
- Self-restraint 210f.
- Soldaten 115, 191, 322, 325f.
- Solidaritätsadresse Wyhl 117
- Soraya 95, 191, 291–294
- Sozialplanabfindung 96, 294
- Spezifisches Verfassungsrecht 2, 4, 94, 258–265

- Spielraumdogmatik 160f., 163f., 166
 Staatliche Verantwortung
 – bei Schutzverweigerung 74–76
 – für außervertragliche Imperative 70–73
 – für die Durchsetzung vertraglicher Ver-
 pflichtungen 73f.
 Staatsrechtslehre
 – Perspektive 6f.
 – und vollständige Grundrechtsprü-
 fung 270–273
 Staatsrechtslehrertagung 7, 55, 160–168,
 195, 245, 271
 Staatsicherheit 308
 Startbahn West 327
 Strafgefängene 303
 Strafverteidiger 106–108, 304–306
 Strauß 115, 322, 324, 327
 Stufenbau der Rechtsordnung 153f., 178–
 181
 Superrevision 3, 30, 43f., 47f., 55, 94, 101,
 157, 172, 176, 210–213
 – und Ausstrahlungswirkung 182f., 256f.
 – und Einzelfallentscheidung 237f.
 Supreme Court 31f., 173
 Systematische Auslegung 15, 172–177,
 223f.
- Tagebuch 93, 125
 Taschengeldanspruch 297, 302
 Tatsachenbehauptung 110f., 114f.
 Tatsachenkontrolle 103, 317–321
 – Einzeltatsachen 319f.
 – Generelle Tatsachen 320
 – Willkür 320
 These vom begrenzten Prüfungsum-
 fang 2f., 6, 43–46, 134, 209f., 253f., 272.
 Tonband 124
 Tonjäger 116
 Traditionelle Problemsicht 30–57
 – Irrtümer 205f.
 – Überprüfung 169–206
 Trennbarkeit von Verfassungsrecht und
 einfachem Recht s. *Vermischung*
- Überkonstitutionalisierung 198f., 200
 Überlastung s. *Belastung*
 Übermaßverbot 63f., 81, 101, 161, 210,
 217f., 252–254
 – in der Rechtsprechungspraxis 106–109,
 119f., 122f., 123–125, 126f., 128f., 131–
 135
 – und Abwägung 64, 81f., 252f.
 – und Einzelfall 64
 Undogmatische Ansätze 156–159, 209
 Uneinheitlichkeit der Rechtspre-
 chung 3f., 93f., 97f., 123, 127, 133, 254
 Unerlaubte Handlungen 70–73
 Unhaltbare Entscheidungen 280–286, 295
 Unlauterer Wettbewerb 73
 Unlösbarkeit des Problems 6–10, 11f., 30–
 57, 161f., 164, 166, 168, 205f., 226
 Unspezifische Begrenzungsvorschläge
 155f.
 Untermaßverbot 67f., 81
 Unterscheidung zwischen Verfassungs-
 recht und einfachem Recht s. *Vermi-
 schung*
 Untersuchungshaft 129
 Untrennbarkeit von Verfassungsrecht und
 einfachem Recht s. *Vermischung*
 Untrennbarkeitsthese 178–194
 Unvollständigkeit
 – planwidrige 287f.
 USA 31f.
- Verbot der Funktionsverschiebung 222–
 224, 227–239, 278
 – als Kriterium systematischer Verfas-
 sungsauslegung 223f.
 – und Rechtsbindungskontrolle 224
 Verdoppelung der Rechtsdogmatik 191
 Verdoppelung des Grundrechtsschutz-
 es 54f., 56f., 151, 163, 202–205
 – als historisch gewollte Aufgabe des
 BVerfG 239–243
 – als mögliche Aufgabe des BVerfG 202–
 205
 Verdoppelungs-Problem s. *Verdoppelung
 des Grundrechtsschutzes*
 Verfassungs- und rechtspolitische Argu-
 mente 236–239, 242
 Verfassungsanwendung 101, 252f.
 Verfassungsauslegung 10, 11, 15–18, 206,
 209
 – als Kernaufgabe des BVerfG 193
 – canones 15–18

- durch Fachgerichte 98f., 150, 152, 154, 185
- Entstehungsgeschichte 15, 239–242
- ergänzende Methoden 16–18
- funktionelle Richtigkeit 222–227
- Funktionsfähigkeit 18, 222f.
- klassische Methoden 15–18
- Methodik 15–18, 209f.
- ratio legis 15
- Systematik 15, 172–177
- Verfassungsbeschwerde
 - Abschaffung 144f., 247f.
 - als außerordentlicher Rechtsbehelf 55, 145, 235f.
 - als Instrument des subjektiven Rechtsschutzes 232f.
 - als Verdoppelung des Grundrechtsschutzes 54f., 56f., 151, 163, 202–205, 249–243
 - Annahme zur Entscheidung 23–25, 233f., 244–246
 - Einschränkung 144
 - Entstehungsgeschichte 39–42, 239–242
 - Fallseite 146–148, 215f.
 - Mißbrauch 244f.
 - Normseite 146–148, 215f.
 - objektive Funktion 150f., 232–234
 - offensichtlich begründete 250
 - von geringer Bedeutung 244
 - Zulässigkeitsanforderungen 233f.
- Verfassungsbeschwerdeverfahren *s.a.* *Verfassungsbeschwerde*
 - Filter 5f., 233f.
 - Hürden 5f.
 - Intransparenz 6
- Verfassungsfeindliche Partei 307f., 314
- Verfassungsgerichtsbarkeit *s.a.* *Bundesverfassungsgericht*
 - Grenzen 1–4
- Verfassungsimmanente Schranke 65f., 122f., 210, 252f.
- Verfassungsinterpretation *s.* *Verfassungsauslegung*
- Verfassungskonforme Auslegung *s.a.* *Schumannsche Formel* 100, 142, 214–217, 309
- Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee 40f.
- Verfassungsrecht *s.a.* *Verfassungsrechtliche Bindungen*
 - spezifisches *s.* *Spezifisches Verfassungsrecht*
 - und einfaches Recht *s.* *Vermischung*
- Verfassungsrechtlich unzulässige Erwägungen 122, 185f.
- Verfassungsrechtliche Bindungen der Gerichte *s.a.* *Direkte Grundrechtskontrolle* 58, 59–82, 171f., 176f.
 - Parallelität zu einfachrechtlichen Bindungen 192–194
 - weitmaschiger als einfachrechtliche Bindungen 193f.
- Verfassungsverstöße
 - ungeahndete 245f.
- Verhältnismäßigkeit *s.* *Übermaßverbot*
- Verhandlungsfähigkeit 128
- Vermischung von Verfassungsrecht und einfachem Recht 51–54, 152, 157, 161, 177–202, 205f.
 - als Begleiterscheinung der Ausstrahlungswirkung 181f.
 - im Lüth-Urteil 183, 189
 - in der Literatur 188–192
 - in der verfassungsgerichtlichen Praxis 182–192
- Vermutung der Alleinzuständigkeit der allgemeinen Gerichte
 - für Auslegung und Anwendung einfachen Rechts 174f., 280
 - für Tatsachenfeststellung 318f.
- Vermutung der vollständigen Grundrechtsprüfung 169–171, 174f., 209, 226, 237f., 251, 280
 - und Ausstrahlungswirkung 256f.
 - und Deutungskontrolle 328
 - und Tatsachenkontrolle 318, 320
 - und Willkürkontrolle 285
- Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede 112
- Vertrag 73f.
- Vertretbarkeitskontrolle 154, 217, 278f. 293
- Verweigerung staatlichen Schutzes 74–76
- Volkspolizist 308, 314
- Vollständige Grundrechtsprüfung 3f., 66, 67, 103, 159, 167f., 169–171

- als normtreue Lösung 251–254
- Befürworter in der Literatur 167f.
- in der Rechtsprechungspraxis 106–109, 114–116, 119–124, 126f., 128f., 131–135
- und Konstitutionalisierung der Rechtsordnung 199–201
- und Staatsrechtslehre 270–273
- Vermutung *s. Vermutung der vollständigen Grundrechtsprüfung*
- Vorbehalt des Gesetzes 284, 297
- Vorbehaltlose Grundrechte 65f.
- Vorgehenskontrolle 77, 81, 147f., 151, 184–188, 217, 231, 246f., 251, 324f.
 - als Ergänzung der Ergebniskontrolle in Eingriffsfällen 265f.
 - im Bereich der Ausstrahlungswirkung 257f.
 - in der Rechtsprechungspraxis 109, 116f., 118–123, 125f., 128–130, 135–137
- Vorrang der Verfassung 153f., 178–181
 - nach der Weimarer Verfassung 37
 - und Konstitutionalismus 33–35
- Wahlplakat 119, 190
- Wahrheit für Deutschland 116
- Wallraff 122, 185f.
- Wechselwirkungslehre 52
 - und Übermaßverbot 111
- Weimarer Verfassung 36–39
 - Gesetzesvorbehalte 37f.
 - Grundrechte als Richtlinien oder Rechtsnormen 36f.
 - Grundrechtsgeltung im Rahmen der Gesetze 38f.
- Grundrechtspraxis 36f.
- Werbeverbot 305
- Werkszeitung 73, 121, 184
- Wertordnung 50f.
- Werturteil 110f., 114f.
- Wesentlichkeitstheorie 300
- Wettbewerbsrecht 73
- Willkür 46, 95, 97, 100f., 129, 174, 276–286, 301, 309, 320
 - Begriff 277
 - in der Rechtsprechungspraxis 276–279
 - und Tatsachenfeststellung 320
 - und Vertretbarkeitskontrolle 278–286
- Wirtschaftsprüfer 305
- Wölfel 88, 128
- Wortsinnkontrolle 96, 289–291
- Zivilgerichte *s. a. Drittwirkung, Ausstrahlungswirkung*
 - Grundrechtsbindung 68–76
- Zivilgerichtliche Entscheidungen
 - als Grundrechtseingriffe 69–76, 87f., 267f.
 - auf außervertraglicher Grundlage 70–73, 74–76
 - auf vertraglicher Grundlage 73f.
 - Schutzgebotsfunktion 74–76
- Zurechnung privaten Handelns zum Staat 74–76
- Zurückhaltung 143, 156, 157f., 159, 210f.
- Zwangsdemokrat 115, 324f.

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht – Alphabetische Übersicht

- Alleweldt, Ralf*: Bundesverfassungsgericht und Fachgerichtsbarkeit. 2006. *Band 151*.
- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Arnauld, Andreas von*: Rechtssicherheit. 2006. *Band 148*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Baer, Susanne*: „Der Bürger“ im Verwaltungsrecht. 2006. *Band 146*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Baumeister, Peter*: Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts. 2006. *Band 142*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biehler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Borowski, Martin*: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes. 2005. *Band 144*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Coelln, Christian von*: Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt. 2005. *Band 138*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.

- Detterbeck, Steffen:* Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11.*
- Di Fabio, Udo:* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8.*
- Dörr, Oliver:* Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96.*
- Durner, Wolfgang:* Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119.*
- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Fehling, Michael:* Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Fisahn, Andreas:* Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84.*
- Franz, Thorsten:* Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123.*
- Frenz, Walter:* Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75.*
- Gaitanides, Charlotte:* Das Recht der Europäischen Zentralbank. 2005. *Band 132.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61.*
- Grigoleit, Klaus Joachim:* Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108.*
- Gröpl, Christoph:* Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Grzeszick, Bernd:* Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92.*
- Guckelberger, Annette:* Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111.*
- Gurlit, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Haltern, Ulrich:* Europarecht und das Politische. 2005. *Band 136.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Heitsch, Christian:* Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Hobmann, Harald:* Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89.*
- Holznapel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Hufeld, Ulrich:* Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102.*
- Huster, Stefan:* Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Jochum, Heike:* Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozeßrecht. 2004. *Band 116.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kämmerer, Jörn Axel:* Privatisierung. 2001. *Band 73.*
- Kabl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*

- Kaufmann, Marcel*: Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91*.
- Kesten, Jens*: Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115*.
- Khan, Daniel-Erasmus*: Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114*.
- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelmann, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lebner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lenze, Anne*: Staatsbürgerversicherung und Verfassung. 2005. *Band 133*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Möllers, Christoph*: Gewaltengliederung. 2005. *Band 141*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Musil, Andreas*: Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung. 2005. *Band 134*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Odendahl, Kerstin*: Kulturgüterschutz. 2005. *Band 140*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Obler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
- Rixen, Stephan*: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht. 2005. *Band 130*.

- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sackssofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schliesky, Utz*: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112*.
- Schmehl, Arndt*: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004. *Band 113*.
- Schmidt, Thorsten I.*: Kommunale Kooperation. 2005. *Band 137*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schönberger, Christoph*: Unionsbürger. 2006. *Band 145*.
- Schroeder, Werner*: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Schwartmann, Rolf*: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Stoll, Peter-Tobias*: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Sydow, Gernot*: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Tschentscher, Axel*: Demokratische Legitimation der dritten Gewalt. 2006. *Band 147*.
- Uerpman, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Uhle, Arnd*: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121*.
- Unrub, Peter*: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Volkemann, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Vofskuble, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Walter, Christian*: Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive. 2006. *Band 150*.
- Weiß, Wolfgang*: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Welti, Felix*: Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. 2005. *Band 139*.
- Wernsmann, Rainer*: Verhaltenslenkung in einem rationalen Steuersystem. 2005. *Band 135*.
- Wittreck, Fabian*: Die Verwaltung der Dritten Gewalt. 2006. *Band 143*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.